

MERKBLATT Elternbeiträge

Gem. § 51 des Gesetzes über die frühe Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII - in Verbindung mit der Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung an das örtliche Jugendamt zu entrichten. Daher ist bei der Aufnahme und für die Dauer der beitragspflichtigen Betreuung bzw. bei Änderung des Einkommens das **Brutto-Jahreseinkommen** nachzuweisen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder bei fehlenden Belegen ist der zutreffende Höchstbeitrag analog der zugrunde gelegten Beitragstabelle zu leisten.

Der Elternbeitrag wird jeweils für ein Betreuungsjahr erhoben. Dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres). In der Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht mit dem ersten und endet mit dem letzten Betreuungstag. Laut § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen handelt es sich um monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. **Daher müssen die Zahlungen auch für die Schließungszeit der Einrichtung geleistet werden.**

Die Beitragstabelle und die vollständige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen des Märkischen Kreises finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises www.maerkischer-kreis.de

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind in der Regel die Eltern. Bei getrenntlebenden Eltern richtet sich der Elternbeitrag nach dem Einkommen des Elternteils, mit dem das Kind überwiegend zusammenlebt. Sofern das Wechselmodell gewählt wurde, sind weiterhin beide Elternteile beitragspflichtig. Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Angaben zu den positiven Einkünften

Das anrechenbare Einkommen zur Festsetzung des Elternbeitrages wird bei Betreuungsbeginn im Wege der **Prognose** ermittelt und solange zugrunde gelegt, bis ausreichende Erkenntnisse über das aktuelle Jahreseinkommen vorliegen.

Es ist daher erforderlich, dass Sie jährlich die entsprechenden Einkommensnachweise aktiv einreichen. Erst dann kann für das jeweilige Kindergartenjahr eine endgültige Berechnung erfolgen. Nachzahlungen sind rückwirkend zu leisten. Überzahlungen werden erstattet.

Anzurechnen sind alle positiven Bruttoeinkünfte (außer Kindergeld und Kinderzuschlag) des aktuellen Kalenderjahres, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei (z.B. Zeitzuschläge, Leasing, Entgeltumwandlungen etc.) sind. Zu den Einkünften zählen auch Leistungen des Arbeitsamtes, wie z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld u. ä., sonstige öffentliche Leistungen, wie z. B. Elterngeld abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Absätze 2 und 3 BEEG, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes u. ä., sowie pauschal versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen u. a. der Eltern und des Kindes, welches die Tageseinrichtung besucht.

Abzugsfähig sind nur die Werbungskosten und die vom Finanzamt anerkannten Kinderbetreuungskosten (keine Sonderausgaben!).

Bei Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (z. B. als Beamter) sind den Einkommen nach Abzug der Werbungskosten (keine Sonderausgaben!) 10 % dieser Summe hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind (nicht für die beiden ersten Kinder) sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

Beitragsermäßigung / Erlass

Gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Sofern Sie Kindergeldzuschlag (von der Familienkasse) oder Wohngeld erhalten, können Sie gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII **auf Antrag (mit Nachweisen)** von der Beitragszahlung befreit werden.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Kindertagespflege, so ist für das erste Kind der Beitrag in voller Höhe und für das zweite Kind ein Beitrag von 50 % des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen. Weitere Kinder sind beitragsfrei.